

Anlage 6 zur Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Kirchlengern am 14. September 1978.

Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Häversteinweg-Steinkuhle" Gemarkung Kirchlengern Flur 6 und 11 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in der Sitzung am 14. September 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der durch diese Satzung festgelegte Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Häversteinweg-Steinkuhle" wird wie folgt umgrenzt:

Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 98 entlang der Ostgrenze des Flurstücks 98 bis zum Gemeindeweg "Im Exenhau" (Flurstück 10), weiter in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Gemeindeweges Flurstück 10 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 113, dann entlang der Ostgrenze des Flurstückes 113 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 112, dann weiter in östlicher Richtung 25 m parallel zur Landstraße "Bad Oeynhausener Straße", weiter in südlicher Richtung bis zur Südgrenze der Bad Oeynhausener Straße - die bisher genannten Flurstücke liegen in der Flur 6 der Gemarkung Kirchlengern - dann entlang der Südgrenze der Bad Oeynhausener Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 69, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstücks 69 bis in Höhe des südöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 34, von hier aus weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks 34, dann weiter entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 32, 62, 63, 64, 70 und in einer geraden gedachten Linie durch das Flurstück 67 bis zur Südgrenze des Flurstücks 36 (Gemeindeweg "Eggeweg"), weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstück 36 und 72 (Gemeindeweg "Eggeweg") bis zur Westgrenze des Flurstücks 18 (Gemeindeweg "Auf der Steinkuhle"), dann entlang der Westgrenze des Gemeindeweges "Auf der Steinkuhle" (Flurstück 18) bis zur Landstraße "Bad Oeynhausener Straße", weiter

entlang der Südgrenze der Bad Oeynhausener Straße bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 93. Die bis zu dem Grenzpunkt des Flurstücks 93 genannten Flurstücke liegen in der Flur 11 der Gemarkung Kirchlengern. Dann vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 93 entlang der Westgrenzen der Flurstück 93, 94, 43 und 44 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 44, dann weiter entlang der Südgrenze des Flurstückes 45 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 45. Von hier aus in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücke 45 und 46, nach 40 m in östlicher Richtung parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 45 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 46. Dann weiter entlang der Westgrenzen der Flurstücke 92, 91, 90, 34/1 und 82 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 82, weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 82 und 81 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 17 (Gemeindeweg "Häversteinweg"), weiter entlang der Ostgrenze des Gemeindeweges "Häversteinweg" (Flurstück 17) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 107, dann entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 107, 103, 104 und 98 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 98 (Ausgangspunkt). Die zuletzt genannten Flurstücke liegen in der Flur 6 der Gemarkung Kirchlengern.

Der o.a. Bereich ist aus der der Satzung beigelegten Grundkarte (Ausschnitt) ersichtlich und durch Umrandung und Schrägschraffur kenntlich gemacht.

§ 2

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und die nachfolgende, gem. § 26 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchlengern durchzuführende Bekanntmachung rechtskräftig.

GEWENHMIGT

Detmold, 12. 1. 1978
Az.: 35.22.40-305/148

Der Regierungspräsident
IM AUFGTRAG



[Handwritten signature]

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am 14.09. 1978

Punkt 9 der Tagesordnung.

Betr.: Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Häversteinweg-Steinkuhle" Gemarkung Kirchlegern Flur 6 und 11 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Der Rat der Gemeinde Kirchlegern beschließt hiermit die als Anlage 6 beigefügte Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Häversteinweg-Steinkuhle" Gemarkung Kirchlegern Flur 6 und 11 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Einst. Beschl.

Kirchlegern, den 29.09. 1978

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Gemeindedirektor



im Auftrage

[Handwritten Signature]
Gemeindeoberamtsrat

Nr. 319 a - 11

184